

# Satzung des Haus- und Grundbesitzervereins München-Allach-Untermenzing e.V.

Gemäß Beschußfassung vom 28. März 1998

## § 1 : Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein München-Allach-Untermenzing e.V.“. Der Sitz und Erfüllungsort ist München. Er ist rechtskräftig durch Eintragung ins Vereinsregister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein stellt die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer dar; er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus- und Grundbesitzer e.V. in München, sowie des Zentralverbandes.

## § 2 : Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es, namentlich seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder Weise zu unterstützen.

## § 3 : Entstehung der Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder einer Eigentumswohnung zusteht. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- 2.) Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Mitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden.
- 3.) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 4.) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 4 : Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- 1.) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.
- 2.) durch Tod. Der hinterbliebene Ehegatte und auch sonstige Erben sind berechtigt die Mitgliedschaft fortzusetzen, jedoch unter dem jeweiligen neuen Eintrittsdatum.
- 3.) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der Vorstandschaft bei

Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder den Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

## § 5 : Rechte der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:
  - a.) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
  - b.) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
  - c.) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 2.) Ein Drittel der Mitglieder kann unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

## § 6 : Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a.) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzers wahrzunehmen und zu fördern,
- b.) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

## § 7 : Beiträge

- 1.) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im voraus zu entrichten.
- 2.) In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt werden.
- 3.) Neueintretende Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

## § 8 : Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vereinsvorstand
- 2.) die Mitglieder des Vorstandes
- 3.) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 : Der Vereinsvorstand**

- 1.) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Das Amt ist ein Ehrenamt.
- 2.) Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vereinsvorsitzenden diesen vertritt.
- 3.) Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
- 4.) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

## **§ 10 : Die Vorstandsmitglieder**

- 1.) Dem Vorstand stehen die Vorstandsmitglieder zur Seite. Die Vorstandsmitglieder (mindestens drei, höchstens sechs Vereinsmitglieder) werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder sind in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen der Vorstandshaft werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse der Vorstandshaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorstandes oder seines Stellvertreters.

## **§ 11 : Die Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehalteten Beschußfassung. Innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a.) die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vorstandsmitglieder.
  - b.) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes, sowie des Haushaltplanes.
  - c.) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorsitzenden,
  - d.) die Benennung von Kassenprüfern für die Dauer von fünf Jahren,
  - e.) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - f.) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
  - g.) die Änderung der Satzung,
  - h.) die Auflösung des Vereins.
- 3.) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschußfassung übergrundsätzlich bedeutsamer

Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.

- 4.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
- 5.) Alle erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag von 10 Mitgliedern durch Stimmzettel.
- 6.) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit der höchsten Stimmzahl bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.
- 7.) Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes der Vorstandshaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 : Kassenprüfung**

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchprüfung sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

## **§ 13 : Satzungsänderung**

Änderung dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14 : Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonderen hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschuß erfordert drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2.) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist auch über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

## **§ 15 : Schlichtung von Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.